



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB5

Datum: 13. AUG. 2021

— **Sozialleistungen für Ausländer in Landeshauptstadt Dresden**
AF1607/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Frage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über statistische Angaben zu Sozialleistungen gerichtet. Rein statistische Angaben erfüllen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:"

1. **„Wie viele Ausländer in Dresden waren zum Stichtag 30. Juni 2021 regelleistungsberechtigt? Wie viele davon waren erwerbsfähig? Bitte unterteilen Sie nach EU-Bürgern, Personen im Kontext Flucht und Asyl und sonstigen Drittstaatsangehörigen.“**

Die Frage kann durch die Landeshauptstadt Dresden nicht beantwortet werden. Innerhalb des Ausländerzentralregisters dürfen keine Daten zur Inanspruchnahme sozialer Leistungen gespeichert werden.

Auch zur Erwerbsfähigkeit von Ausländern vermag die Landeshauptstadt Dresden keine Auskunft zu erteilen. Derartige Daten dürfen ebenfalls nicht im Ausländerzentralregister gespeichert werden.

2. „Bei welcher Höhe liegt für Regelleistungsberechtigte der aktuelle monatliche Beitrag der Landeshauptstadt Dresden an die Krankenversicherung, und wie hoch waren die monatlichen Gesamtausgaben im Juni 2021 dafür?“

Es liegen in der Landeshauptstadt Dresden keine Daten vor, die einen zur Beantwortung der Fragestellung notwendigen Gesamtüberblick zuließen. Eine Erstellung eines solchen Überblicks würde mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand einhergehen. Wir lassen Ihnen jedoch gern einige allgemeine Informationen zum Sachverhalt zukommen:

Die monatlich von den Mitgliedern an die Krankenkasse zu entrichtenden Krankenkassenbeiträge sind in Abhängigkeit der Krankenkasse unterschiedlich. Generell setzt sich der Krankenkassenbeitrag aus dem allgemeinen Beitragssatz sowie einem individuellen Zusatzbeitrag zusammen. Während der gesetzlich festgeschriebene allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung aktuell bei 14,6 Prozent des Bruttoeinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (58.050 Euro; Stand: 2021) liegt, wird der individuelle Zusatzbeitrag durch die jeweilige Krankenkasse, in Abhängigkeit ihrer finanziellen Situation, selbst festgelegt. Bei der AOK Plus Dresden z. B. liegt der Beitragssatz für freiwillig Krankenversicherte zur Zeit bei 181,00 Euro monatlich.

3. „Wie viele regelleistungsberechtigte Ausländer in der Landeshauptstadt Dresden sind aktuell bei der AOK plus versichert? Bitte unterteilen Sie nach EU-Bürgern, Personen im Kontext Flucht und Asyl und sonstigen Drittstaatsangehörigen.“

Der Landeshauptstadt Dresden liegen hierfür keine statistischen Daten vor.

4. „Wie viele Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindung (Sozialwohnungen) gibt es derzeit in Dresden, und wie viele davon sind an Ausländer vermietet? Bitte unterteilen Sie nach EU-Bürgern, Personen im Kontext Flucht und Asyl und sonstigen Drittstaatsangehörigen.“

Mit Stand vom 31. Juli 2021 unterlagen 189 Wohnungen einer Mietpreis- und Belegungsbindung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – RL gMW) und der entsprechenden nachfolgenden Förderrichtlinien.

Darüber hinaus erhebt die Landeshauptstadt Dresden mangels gesetzlicher Grundlage keine personenbezogenen Daten zum Aufenthaltsstatus von Mieter*innen von Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindung.

Mit freundlichen Grüßen


Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin

Dirk Hilbert